

Anmeldeformular zur Kostenrückerstattung bei Leistungen der Spitex Betreuung

Name / Vorname KlientIn: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Tel. Privat/Natel/Geschäft/Email: _____

Betreuungsbeginn: _____

Kontoangaben für Rückerstattung
(IBAN-Nummer/Name der Bank):

.....

Name / Vorname bevollmächtigte Person:

Adresse:

Tel. Privat/Natel/Geschäft/Email:

.....

Kosten:

Kosten mit Sozialtarif bzw. mit Rückerstattung gemäss Rabatt-Tabelle (Stand 01.01.2019)

Es sind dies die Kosten:

- für Betreuungsleistungen von **CHF 45.00** pro Stunde (nachts/WE/Feiertage: +25%)
- für Abklärung/Organisation/Begleitung von **CHF 70.00** pro Stunde (nachts/WE/Feiertage: +25%)
- für leichte Betreuung während der Nacht (=Nachtpauschale) von **CHF 250.00** pro Nacht

Kosten ohne Sozialtarif bzw. ohne Rückerstattung durch die Gemeinde

Es sind dies beispielhaft die Kosten:

- für gewünschte gemeinsame Mahlzeiten, Ausflüge, Restaurantbesuche (jeweils Kosten für Klient und Betreuungsperson)
- für Kilometerentschädigung bei Fahrten durch die Betreuungsperson
- für die Absage einer bereits vereinbarten Betreuungsleistung
- für weitere Leistungen

Rabatttabellen für die Kostenrückerstattung:

Massgebendes Gesamteinkommen	Rabatt
bis 60'000	60%
60'001 – 70'000	50%
70'001 – 80'000	40%
80'001 – 90'000	30%
90'001 – 100'000	20%
ab 100'001	0%

Kostenanteile für **1 Stunde Betreuung** bei CHF 45.00

Klient	Rabatt	Gemeinde
18.00	60%	27.00
22.50	50%	22.50
27.00	40%	18.00
31.50	30%	13.50
36.00	20%	9.00
45.00	0%	0.00

Kostenanteile für **1 Stunde Abklärung/**
bei **Organisation/ Begleitung** bei
CHF 70.00

Klient	Rabatt	Gemeinde
28.00	60%	42.00
35.00	50%	35.00
42.00	40%	28.00
49.00	30%	21.00
56.00	20%	14.00
70.00	0%	0.00

Kostenanteile für **Nachtpauschale**
CHF 250.00

Klient	Rabatt	Gemeinde
100.00	60%	150.00
125.00	50%	125.00
150.00	40%	100.00
175.00	30%	75.00
200.00	20%	50.00
250.00	0%	0.00

- Das **massgebende Gesamteinkommen** des Leistungsbezügers errechnet sich gemäss Steuerveranlagung wie folgt:
 - Ziffer 25 (steuerbares Einkommen), zuzüglich Ziffer 13 (Einkauf Beitragsjahre in Pensionskasse und Einzahlungen in Säule 3a), zuzüglich effektiver Liegenschaftsunterhalt, abzüglich pauschaler Liegenschaftsunterhalt (aus Ziffer 6; nur Liegenschafts-Pauschalabzug wird anerkannt), zuzüglich Ziffer 24 (Kleinverdienerabzug).

Weiter werden 5% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 37) zum Einkommen dazugerechnet.

Bei Quellenbesteuerten errechnet sich das massgebende Gesamteinkommen aus dem Nettolohn gemäss Lohnausweis, zuzüglich der abgerechneten Quellensteuer, abzüglich die erhobenen Berufsauslagen und abzüglich die berechtigten Kinderabzüge.

Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

- Damit verhindert werden kann, dass die gleiche definitive Steuerveranlagung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen gilt, behält sich der Kostenrückerstatter (Gemeinde Kaiseraugst) vor, die Kostenrückerstattung nur provisorisch zu gewähren und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung die Kostenrückerstattung rückwirkend anzupassen.

Eine Neuberechnung der Kostenrückerstattung erfolgt in der Regel nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich.

- Die Antragsteller sind verpflichtet, der zuständigen Stelle zu melden, wenn ihr Lohneinkommen während der Dauer von mindestens 6 Monaten um insgesamt mehr als CHF 20'000.00 zu- oder abnimmt. In beiden Fällen erfolgt eine provisorische Beitragsverfügung, welche bei Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung rückwirkend angepasst wird. Dies kann zu einer Rückforderung oder Nachzahlung führen.

- Für Bezüger von Ergänzungsleistungen gilt der Sozialtarif nur für diejenigen Kosten, die von den Ergänzungsleistungen nicht übernommen werden.
- Alle diese Faktoren sowie das steuerbare Einkommen und Vermögen werden von der Abteilung Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuern und der Stelle für Ergänzungsleistungen errechnet.

Beitragsverfügung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt seitens der Gemeinde eine schriftliche Beitragsverfügung mit Rabattangaben.

Auszahlung der Rückerstattung:

Die Auszahlung der Rückerstattung erfolgt gegen Vorweisung der Spitex-Rechnungen i.d.R. jeweils am Ende des entsprechenden Quartals.

Einreichung der Anmeldung an:

Gemeindeverwaltung Kaiseraugst
Dorfstrasse 17
4303 Kaiseraugst (Dienstag geschlossen)

Abteilung Soziale Dienste

Ihre Kontaktperson: **Daniel Lüscher**
T. 061 816 90 68, e-mail: daniel.luescher@kaiseraugst.ch

Die unterzeichnete Person bzw. die bevollmächtigte Person gibt der Abteilung Soziale Dienste Kaiseraugst ausdrücklich die Erlaubnis, bei der Abteilung Steuern die massgebenden Faktoren zu erfragen bzw. jährlich überprüfen zu lassen.

Datum: _____

Name, Vorname: _____

Unterschrift Einverständnis: _____